Absichtserklärung zum Steinbruch Vorberg, Egerkingen

1. Ausgangslage

Die Bürgergemeinde Egerkingen («Bürgergemeinde») ist basierend auf dem Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 140 vom 4. Januar 1977 berechtigt im Areal des Steinbruch Vorberg Kalkstein abzubauen. Das eidgenössische Oberforstinspektorat bewilligte mit der Verfügung vom 29. September 1976 eine Rodung unter der Auflage, dass das kantonale Naturreservat Urwald-Reservat Vorberg («Naturreservat») als Ersatz für eine Ersatzaufforstung ausgeschieden wird. Die Bürgergemeinde erarbeitete zusammen mit der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission ein Gestaltungskonzept aus, welches vom eidgenössischen Oberforstinspektorat sowie mit Beschluss Nr. 938 vom 21. Februar 1979 durch den Regierungsrat genehmigt wurde.

Das kantonale Naturreservat wurde mit der Genehmigung des Richtplans festgesetzt (RRB Nr. 515 vom 15. März 1999). Mit der Genehmigung der Ortsplanung Egerkingen wurde eine Zone für das Abbaugebiet Vorberg ausgeschieden und das Steinbruchareal aus dem Wald entlassen (RRB Nr. 2014/808 vom 29.04.2014).

Die STAG Steinbruch AG («Betreiberin») ist aufgrund des Pachtvertrags vom 16. Februar 2011 zum Abbau berechtigt. Das Steinbruchareal wird aktuell hauptsächlich zur Veredelung von vorhandenem oder von zugeführtem Kalkstein verwendet. Der Vertrag endet ausserordentlich per 31.12.2026.

Ein stetiges Problem war die schwierige Erschliessungssituation über die Domherren- und Steinbruchstrasse (Quartierstrassen). Mehrere Anläufe, eine alternative Erschliessung zu installieren, scheiterten. Daher gab es seit längeren Diskussionen über eine Beendigung und Rekultivierung des Steinbruchs.

Die Abbaubewilligung («Bewilligung») des Bau- und Justizdepartements wurde mehrfach verlängert, zuletzt am 04.07.2022 (befristet bis 31.12.2027). Sollte bis zum 31.12.2027 eine neue, durch den Regierungsrat genehmigte und rechtskräftige Nutzungsplanung vorliegen, wird diese für die Endgestaltung und Nachnutzung massgebend sein. Sollte aber bis zum 31.12.2027 keine genehmigte Nutzungsplanung vorliegen, ist das Steinbruchareal im Sinne des mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 938 vom 21.02.1979 genehmigten Gestaltungskonzeptes bis 31.12.2029 wiederherzustellen.

In der Zwischenzeit hat sich die Bürgergemeinde entschieden, den Abbau einzustellen und den Auftrag aus dem Jahre 1979 für den Bereich des Steinbruchareals naturreservatskonform umzusetzen.

Aufgrund dieser Aufgabe ergeben sich zwei Planungsverfahren:

- kommunaler Nutzungsplan zur Endgestaltung des Steinbruchareals Vorberg (Planungsbehörde Einwohnergemeinde Egerkingen)
- kantonaler Nutzungsplan zum kantonalen Naturreservats «Urwald-Reservat Vorberg» (Planungsbehörde Kanton Solothurn, vertreten durch das Bau- und Justizdepartement)

Die beiden Planungsverfahren sind inhaltlich voneinander abhängig.

2. Ziele

Die Beteiligten einigen sich auf folgende Zielsetzungen:

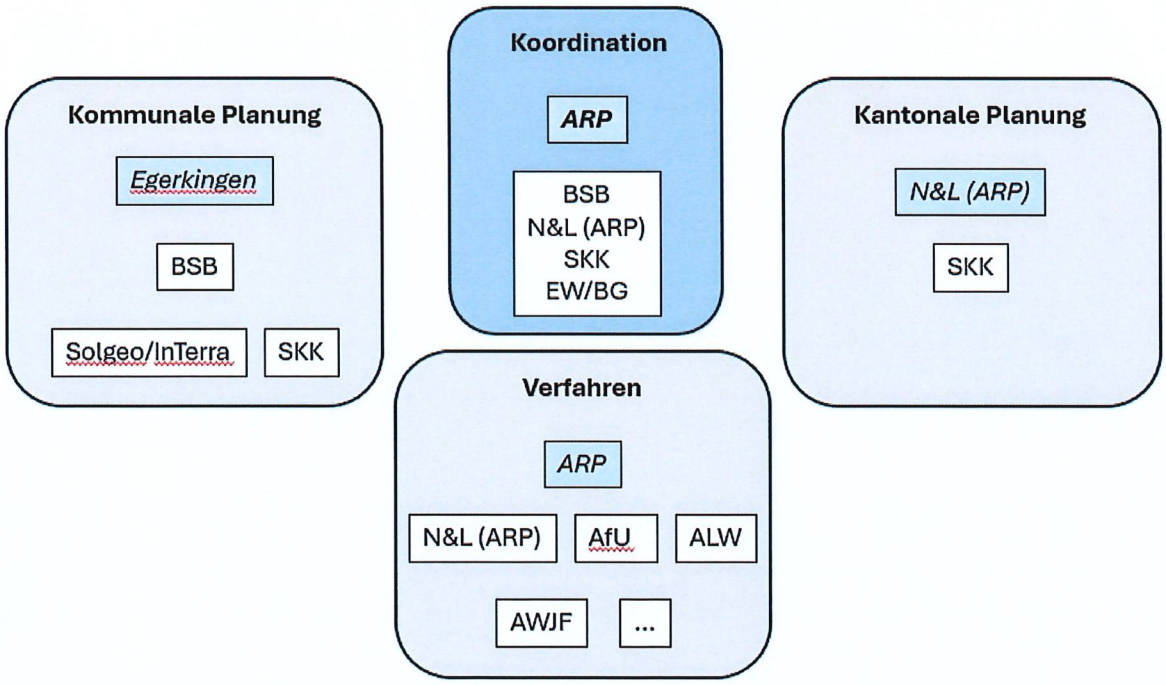
- Der Gesteinsabbau wird per Ende 2027 beendet.
- Die Vorprüfungsdossiers liegen per Ende des zweiten Quartals 2027 vor.
- Beide Nutzungsplanverfahren sind bis spätestens Ende 2027 öffentlich aufzulegen.
- Das Steinbruchareal soll teilaufgefüllt und bis spätestens Ende 2032 naturreservatskonform endgestaltet werden.

3. Grundlagen

Folgende Grundlagen sind für die beiden Nutzungsplanungen zentral:

- Gestaltungskonzept gemäss RRB Nr. 938 vom 21. Februar 1979
- BSB (2021): Teilzonen- und Gestaltungsplan Steinbruch Vorberg (Stand Vorprüfung 10.12.2021), 43 S.
- Amt für Raumplanung: Raumplanerische Vorabklärung – Stellungnahme (11. April 2022)
- Hintermann & Weber (2023): Abklärungen zu Naturwerten im Steinbruch Vorberg, Egerkingen, 45 S.
- SKK Landschaftsarchitekten (2026): Endgestaltung, Zielbild 50'000m³

4. Projektorganisation



5. Vorgehen

Die drei Behörden – Einwohner- und Bürgergemeinde Egerkingen sowie das Amt für Raumplanung (in Vertretung des Kantons) – haben sich darauf geeinigt, die anstehenden Planungen kooperativ gemäss den unter Punkt 2 aufgeführten Zielen zu erarbeiten und umzusetzen.

Die Arbeiten an den kommunalen und kantonalen Nutzungsplanungen erfolgen parallel und werden durch ein gemeinsames Gremium unter der Leitung des ARP koordiniert.

Dort, wo sich während der Erarbeitung ein Synergiepotenzial ergibt, wird dieses genutzt (bspw. gemeinsamer Raumplanungsbericht).

Eine der genehmigten Nutzungsplanung vorgezogene (Teil)Auffüllung ist ausgeschlossen.

6. Inhaltliche Eckwerte Planung

Folgende Eckwerte sind in den Planungen vorzusehen:

Kantonale Nutzungsplanung

- Das heutige Steinbruchareal ist in eine Schutzzone nach Art. 17 Abs. d des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz; SR 700; RPG) zu überführen.
- Das bestehende Naturreservat ausserhalb des Steinbruchareals wird als eine dem Wald überlagernde Schutzzone beibehalten.
- Für das kantonale Naturreservat sind Ziele und davon abgeleitet Massnahmen zu definieren.

Kommunale Nutzungsplanung

- Das Auffüllvolumen im Bereich des Steinbruchareals beträgt 50'000 m^3. Dies entspricht dem Zielbild 50'000 m^3 der SKK Landschaftsarchitekten (s. Anhang 1)
- Die Auffüllung und Endgestaltung des Steinbruchareals erfolgen über die bestehende Erschliessung.
- Mit der Umsetzung des kantonalen Naturreservats wird die Zugänglichkeit auf den Unterhalt beschränkt. Die Erschliessung wird auch weiterhin über die bestehende Lösung erfolgen.
- Die in der kantonalen Nutzungsplanung festgelegten Massnahmen sind im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung zu konkretisieren.
- Der kommunalen Nutzungsplanung soll die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 zukommen.

Die kommunale Baubehörde Egerkingen ist als zuständige Baubehörde für den Vollzug der beiden Nutzungsplanungen verantwortlich.

7. Finanzielles

Die Ausarbeitung der kommunalen Nutzungsplanung liegt in der Verantwortung der Einwohnergemeinde Egerkingen (Planungsbehörde). Die Finanzierung dieser Planung erfolgt durch die Einwohner- und/oder Bürgergemeinde Egerkingen.

Die kantonale Nutzungsplanung zum kantonalen Naturreservat «Urwald-Reservat Vorberg» wird unter der Leitung der Abteilung Natur & Landschaft des Amts für Raumplanung (ARP) erfolgen. Die anfallenden Kosten für diese Planung werden vollständig durch die Abteilung Natur & Landschaft des ARP getragen.

Bei der Ausgestaltung des Naturreservats im Steinbruchareal wird zwischen Massnahmen zur Umsetzung des Gestaltungskonzepts von 1979 und darüberhinausgehenden Massnahmen unterschieden. Die über die Erfüllung des Gestaltungskonzepts 1979 hinausgehenden Massnahmen sowie der künftige Unterhalt des kantonalen Naturreservats werden vollständig von der Abteilung Natur & Landschaft des ARP finanziert.

8. Abschliessendes

Diese Absichtserklärung beinhaltet keine rechtsverbindlichen Berechtigungen oder Verpflichtungen. Die unterzeichnenden Institutionen und Personen werden aber alles daransetzen, sich gemäss dieser Absichtserklärung zu verhalten, und sie werden sich gegenseitig unterstützen, um das Projekt «Steinbruch Vorberg, Egerkingen» erfolgreich im Sinne dieser Absichtserklärung abschliessen zu können.

9. Unterschriften

Einwohnergemeinde Egerkingen

bernhard.studer@egerkingen.ch

27. Okt. 2026

QES Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht
Signiert auf Skribble.com

Dr. Bernhard Studer

Bürgergemeinde Egerkingen, Steinbruchkommission

30.10.26

Bruno von Rohr

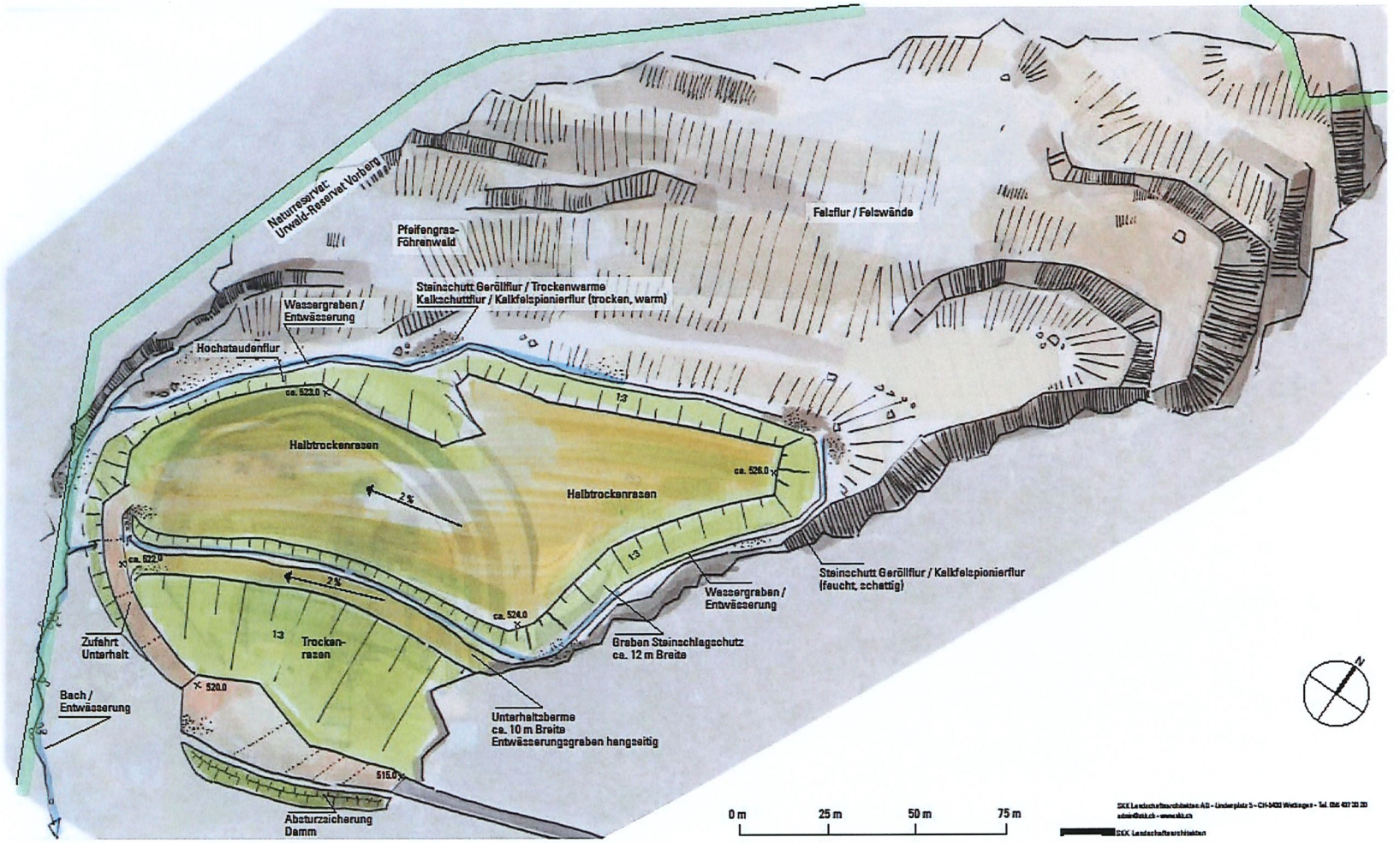
Amt für Raumplanung

22. Okt. 2026

QES Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht
Signiert auf Skribble.com

Sacha Peter

Anhang 1: Zielbild 50'000 m³



SKK Landschaftsarchitekten AG – Lindenplatz 5 – CH-5430 Wettingen – Tel. 056 437 20 20
admin@skk.ch – www.skk.ch

SKK Landschaftsarchitekten

Amt für Raumplanung Kanton Solothurn	
Steinbruch Vorberg, Egerkingen	
Endgestaltungsplanung	
Zielbild 50'000 m³	
Bearbeitung NL	Zeichnung NL/SEB — Datum 30.06.2025 — Revision -
Format A3	Plan-Nr. 2023-21-104 — © SKK Landschaftsarchitekten AG